

Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte ohne HZB

Bearbeitungshinweise für die Sachbearbeitung

Meister und Fachwirte / Erzieher und Heilerziehungspfleger

Was soll die Sachbearbeitung (SB) eigenständig bearbeiten?

In den (neuen) Tätigkeitsdarstellungen der SB ist unter dem Punkt 1 b) die „selbständige Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter (incl. Prüfung der fachlichen Einschlägigkeit der Berufsausbildung)“ aufgeführt. Das Ziel ist, eine Beurteilung der und Bescheiderstellung für die häufigsten, vergleichsweise einfachen Fälle durchzuführen.

Schwierige Einzelfälle sollen auch zukünftig von der Referatsleitung geprüft werden (oder wie es in der TD heißt: „in Zweifelsfällen Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlags für den Referatsleiter“). Die Referatsleitung steht natürlich zu allen Zeitpunkten für Hilfe, Beratung und Entscheidung zur Verfügung. In den Bewerbungsphasen zum Wintersemester 22/23 und Sommersemester 23 können alle Fälle der Referatsleitung zur finalen Überprüfung bzw. Kontrolle vorgelegt werden.

Was sind „einfache“ Fälle?

Vergleichsweise einfache Fälle sind Meister und Fachwirte sowie Erzieher und Heilerziehungspfleger. Gleichzeitig sind dies die häufigsten Fälle.

Wie lauten die gesetzlichen Voraussetzungen?

Die Rechtsgrundlage für diese Art des Hochschulzugangs ohne Abitur ist [§ 2 Nr. 13](#) der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO).

Kriterien der Verordnung:

1. es muss ein Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Nr. 13 lit. a – e vorliegen;
2. der Lehrgang der Aufstiegsfortbildung muss mindestens 400 Stunden umfassen;
3. der Aufstiegsfortbildung muss eine mindestens zweijährige (erste) anerkannte Berufsausbildung vorangegangen sein.

Welche Nachweise müssen zur Prüfung vorliegen?

Die Erfüllung aller drei Kriterien der Verordnung muss immer nachgewiesen werden.

Das 2. Kriterium (Umfang von mind. 400 Stunden) muss bei den „einfachen“ Fällen in der Regel nicht geprüft werden, da die Richtlinien für die Vergabe dieser Abschlüsse die Minstdauer der Fortbildungen festlegen. Dennoch steht die Stundenanzahl häufig auf den Abschlusszeugnissen.

Unbedingt vorliegen müssen also die Abschlusszeugnisse der

- a) Meister- oder Fachwirtfortbildung, oder der Fortbildung zum staatlich anerkannten Erzieher / Heilerziehungspfleger,
- b) und der ersten Berufsausbildung (vor der Fortbildung).

Warum muss der Abschluss der ersten Berufsausbildung vorgelegt werden?

Es gibt Fälle von Aufstiegsfortbildungen, die ohne vorherige Berufsausbildung absolviert werden können. Gerade bei Fortbildungen in den Fallgruppen Erzieher / Heilerziehungspfleger ist es möglich, diese auch ohne vorherige Erstausbildung zu absolvieren.

In Sachsen-Anhalt muss jedoch zwingend vor der Aufstiegsfortbildung eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen sein. Nur wenn beides erfolgreich bestanden wurde, kann der Hochschulzugang bestätigt werden. Deshalb müssen wir das Vorliegen unbedingt prüfen.

Ausbildungsabschlüsse als Erzieher / Heilerziehungspfleger ohne vorherige Berufsausbildung erfüllen nicht die Kriterien für den Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte ohne HZB!

Welche Berufsausbildungen sind notwendig und woran erkennt man „anerkannte“?

Um sich für eine Meister- oder Fachwirtfortbildung anzumelden, müssen in der Regel bereits anerkannte Berufsausbildungen absolviert worden sein.

Gerade bei Fachwirten kann es aber Überraschungen geben, deshalb sollte bei unbekannten Ausbildungsberufen mit Hilfe der Webseite [Berufenet der Arbeitsagentur](#) kurz selbständig der Status der Anerkennung geprüft werden.¹

Es ist hingegen nicht unsere Aufgabe zu prüfen, ob die erste Ausbildung und die Fortbildung sinnvoll zusammenpassen. Wenn der Friseur (Erstausbildung) von der IHK als Verkehrsfachwirt erfolgreich geprüft wird, dann ist das so und uns für den Hochschulzugang nicht zu interessieren.

Bei den Aufstiegsfortbildungen zum Erzieher und Heilerziehungspfleger ist die Erstausbildung in den allermeisten Fällen eine als staatlich geprüfter Sozialassistent bzw. Kinderpfleger.

Woran erkennt man einen solchen Fortbildungsabschluss?

Der erworbene Abschluss ist in der Regel klar und eindeutig auf dem Zeugnisdokument zu erkennen.

Auf Meisterabschlusszeugnissen steht in der Regel, dass es sich um einen Meisterbrief handelt und/oder dass die Meisterprüfung erfolgreich absolviert wurde. Ausgestellt sind Meisterbriefe in der Regel von den örtlichen HWKs.²

¹ Auf der Startseite von Berufenet im Suchfeld den Ausbildungsberuf eingeben (z.B. Kauffrau Büromanagement), dann steht in der Kurzbeschreibung in der Rubrik „Die Ausbildung im Überblick“, dass es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt (oder eben nicht).

² In einigen Berufsfeldern (und Regionen) können ggf. die Innungen die Aufgabe der Vergabe von Meisterabschlüssen übernehmen. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar. In einigen Berufsfeldern werden Meisterabschlüsse sowohl von HWKs als auch von IHKs ausgestellt (z.B. Industriemeister).

Auf Abschlusszeugnissen zum Fachwirt steht in der Regel, dass es sich um ein Zeugnis über den anerkannten Fortbildungsabschluss zum Geprüften Fachwirt handelt. Ausgestellt sind diese Zeugnisse in der Regel von den örtlichen IHKs. (Weitere Träger für Fachwirtprüfungen siehe Tabelle unten.)

Da Abschlusszeugnisse zum Erzieher bzw. Heilerziehungspfleger von sehr diversen Trägern kommen, muss hier auf die Bezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ geachtet werden.

Zusätzlich sollte auf dem Zeugnis zum Erzieher bzw. Heilerziehungspfleger mindestens ein Vermerk stehen: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (der Kultusministerkonferenz (KMK)) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“ Der Satz selbst kann variieren, wichtig ist der Bezug zur Rahmenvereinbarung. Häufig gibt es noch einen weiteren Vermerk, nämlich: „Der Abschluss ist gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.“

Müssen die Abschlüsse im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorgelegt werden?

Es reichen einfache Kopien bzw. Scans (wenn per E-Mail) sowohl zur Vorabprüfung als auch für die Bewerbung bzw. Immatrikulation aus (ab Sommersemester 2023).

Was ist zu tun, wenn Einzelnoten, aber keine Gesamtdurchschnittsnote angegeben ist?

Das ist in der Regel zum Nachteil der Bewerber, weil die Fortbildungsträger häufig abweichende, ggf. bessere Notenberechnungen durchführen als wir. In diesen, recht häufigen Fällen sind wir so nett und schreiben die Bewerber per E-Mail an. Wir fordern sie auf, bei ihrer Fortbildungsstätte eine Bescheinigung über die erzielte Durchschnittsnote anzufordern (siehe E-Mail-Texte).

Das machen wir natürlich nur bei Bewerbungen für NC-Studiengänge und nur, wenn noch genügend Zeit bis zum Bewerbungsschluss ist. Der größte Anteil der Anfragen auf Zeugnisprüfung von Beruflich Qualifizierten kommt sowieso außerhalb bzw. vor den Bewerbungszeiträumen (per E-Mail) an.

Wenn keine Bescheinigung mit Durchschnittsnote nachgereicht wird oder die Zeit bis zur Bewerbungsfrist zu knapp ist, müssen wir die Durchschnittsnote selbst berechnen. Dafür verwenden wir einen maximal einfachen Notenschlüssel:³

Mangelhaft	= 5,0
Ausreichend	= 4,0
Befriedigend	= 3,0
Gut	= 2,0
Sehr gut	= 1,0

Aus den vorhandenen Einzelnoten berechnen wir einfach das arithmetische Mittel, d.h. alle Einzelnoten werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt.⁴

³ Rechtlich vermutlich nicht haltbar, aber es gibt keine belastbare Rechtsgrundlage für den Notenschlüssel. Darunter hat vermutlich schon Dr. Kessler gelitten. Umso wichtiger, den Bewerbern die Chance durch unsere Nachfrage zu geben, eine gescheite Durchschnittsnote heranzuholen. Häufig klappt das auch.

⁴ Beispiel: Es gibt fünf Einzelnoten, zwei Mal gut, zwei Mal befriedigend, ein Mal sehr gut. Die Berechnung des arithmetischen Mittels lautet: $2,0 + 2,0 + 3,0 + 3,0 + 1,0 : 5 = 2,2$. Die von uns berechnete Durchschnittsnote lautet also 2,2. Rechtsgrundlage: [Anlage 2 Abs. 17 Studienplatzvergabeverordnung](#)

Und was ist zu tun, wenn überhaupt keine Note auf dem ganzen Abschlusszeugnis zu finden ist?

Wenn keine einzige Einzelnote auf dem Abschlusszeugnis angegeben und die Nachfrage bei dem Bewerber auch kein Ergebnis bringt (das passiert meist bei Fortbildungen, die vor langer Zeit absolviert wurden), dann bleibt uns nur, die letztmögliche Bestehensnote zu vergeben: 4,0.

Wie sieht die Bescheinigungen bei positivem Prüfausgang aus?

Wenn alle Unterlagen vorliegen und ggf. die Note errechnet ist, kann die Bescheinigung „Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung“ erstellt werden. Ich habe eine beispielhafte Vorlage mit Erläuterungen erstellt und eine leere Vorlage zur Verwendung abgelegt.

Wie sieht die Ablehnung bei negativem Prüfausgang aus?

Wenn die Abschlüsse oder Unterlagen nicht hinreichend sind, senden wir den Bewerbern eine E-Mail über den negativen Prüfausgang zu (siehe E-Mail-Texte).

Welche HZB-Art muss in ZUL/SOS ausgewählt werden?

Wie immer: HZB-ART 34 („Beruflich Qualifizierte aHR“)

Hier einige häufige **Fachwirtsabschlüsse** mit prüfendem Träger:

Wirtschaftsfachwirt	IHK
Handelsfachwirt	IHK
Betriebswirt	IHK
Fachwirt für Sozial- und Gesundheitswesen	IHK
Immobilienfachwirt	IHK
Technischer Fachwirt	IHK / HWK
Fachwirt für Güterverkehr und Logistik	IHK
Sportfachwirt	IHK
Verkehrsfachwirt	IHK
Energiefachwirt	IHK
Fachwirt für Versicherungen und Finanzen	IHK
Fachwirt für Marketing	IHK
Rechtswirtschaft	Rechtsanwaltskammer
Steuerfachwirt	Steuerberaterkammer

Hier zwei **Meisterabschlüsse**, die auch von der **IHK** vergeben werden:

Logistikmeister	IHK
Industriemeister	IHK